

Seite 29ges
GES
Wirtschaft

Der Bundesrat will die Wettbewerbskommission beerdigen

Neuanfang in der Wettbewerbsaufsicht: Statt Interessenvertreter sollen künftig Richter das Sagen haben.

Von David Vonplon, Bern

In den vergangenen Jahren hat die Wettbewerbskommission (Weko) ständig schärfere Zähne erhalten. Heute spricht sie quasi strafrechtliche Sanktionen aus und verhängt Geldbussen in Millionenhöhe. Im Gegensatz dazu hat sich an der institutionellen Struktur der Wettbewerbsaufsicht seit Einführung des Kartellgesetzes im Jahr 1962 fast nichts verändert: Noch immer sind Interessenvertreter an der Entscheidungsfindung beteiligt; den Eindruck grösstmöglicher Unabhängigkeit vermag die Weko damit nicht zu vermitteln. Eine Professionalisierung hat noch immer nicht Einzug gehalten, ebenso wenig besteht eine klare Trennung zwischen der Untersuchungs- und der Entscheidungsinstanz.

Diese Unzulänglichkeiten will der Bundesrat nun auf einen Schlag aus der Welt schaffen: In der Revision des Kartellgesetzes, die heute in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt er ein staatsanwaltschaftliches Modell vor, das – im Gegensatz zu heute – die Verantwortlichkeiten klar verteilt. Es besteht einerseits aus einer antragstellenden «Anklagebehörde», der künftigen Wettbewerbsbehörde, und andererseits aus dem Bundeswettbewerbsgericht, das die Entscheidungen fällt. Beide Instanzen funktionieren völlig autonom voneinander. Zumindest teilweise soll das Milizsystem aufgehoben werden: Die Urteile fällen vier hauptamtliche Richter. Ihnen stehen nebenamtliche Fachrichter zur Seite, die von Fall zu Fall beigezogen werden.

Eine Beschleunigung der Verfahren erhofft sich der Bundesrat davon, dass der Beschwerdeweg direkt vom Bundeswettbewerbsgericht zum Bundesgericht führt. Bisher dauerte dieser Prozess bis zu fünf Jahre – viel zu lang für die meisten Unternehmen.

Am Instrumentarium des Kartellgesetzes von 2003 will der Bundesrat grundsätzlich festhalten. Bewährt hätten sich die direkten Sanktionen, die Kronzeugenregel – die kooperierenden Unternehmen Straffreiheit oder Milderung gewährt – sowie die Hausdurchsuchungen. Trotzdem sieht der Bundesrat Handlungsbedarf:

- Vertikale Absprachen sollen künftig differenzierter beurteilt werden. Konkret geht er davon aus, dass vertikale Absprachen nur dann wettbewerbsbeschränkend sind, wenn die beteiligten Unternehmen marktmächtig sind.
- Die Fusionskontrolle soll verschärft und vereinfacht werden. Führe bereits die EU eine Untersuchung durch, könne man in der Schweiz von einer solchen absehen. Zugleich sollen die Behörden häufiger intervenieren als bisher.
- Die internationale Zusammenarbeit soll verstärkt werden, da der Austausch vertraulicher Daten heute kaum möglich ist. Dafür soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.
- Auch Konsumenten und die öffentliche Hand sollen künftig kartellrechtliche Zivilklagen einreichen dürfen, wenn sie sich durch Wettbewerbsbehinderungen benachteiligt fühlen.

Spezialisten im Wettbewerbsrecht äussern sich mehrheitlich positiv über die geplante Reorganisation. «Die institutionelle Reform des Kartellgesetzes hat sich aufgedrängt», sagt Patrick Sommer von der Zürcher Anwaltskanzlei CMS von Erlach Henrici, «nach unseren Erfahrungen stehen sich Sekretariat und Wettbewerbskommission heute zu nahe.» Von einem «revolutionären Schritt spricht ein früherer Weko-Mitarbeiter.

Verhaltener fällt die Reaktion des früheren Preisüberwachers Rudolf Strahm aus: «Ich will nicht ausschliessen, dass die Reform gelingt. Deren Erfolg hängt aber massgeblich von den Personen ab, mit denen die Wettbewerbsbehörde und auch das Gericht besetzt werden.»

Für Wettbewerbsexperte Patrick Krauskopf könnte die Revision am zwingenden Element scheitern: «Derzeit hat die Schweiz ein ähnliches System wie das in der Praxis weitgehend bewährte Modell der EU-Kommission.»